

AN 14 K 09.30354



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Lehner

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 4. Februar 2010
am 4. Februar 2010**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der am 1990 geborene Kläger beantragte am 19. August 2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter und brachte vor, er sei irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit und Yezide. Er sei ledig und habe zuletzt bei seinen Eltern in K in der Provinz Mosul gelebt. Außer seinen Eltern lebten dort acht Geschwister, vier Onkels und vier Tanten. Er sei Hilfskraft am Bau gewesen und habe keinen Beruf erlernt. Sein Vater sei Baumeister. Am 23. Juni 2009 sei er über die Türkei aus seiner Heimat ausgereist und mit einem Lkw am 23. Juli 2009 in Deutschland eingereist.

Zur Begründung seines Asylbegehrens brachte er vor, die Araber mögen die Yeziden und Christen nicht und Yeziden hätten im Irak kaum Überlebenschancen. Sie würden getötet, da die Religion im Ausweis stehe. Er selbst habe keine Probleme mit Heimatbehörden oder anderen Personen gehabt. In K habe es keine Opfer gegeben. Er habe seine Religion ausgeübt. Nach der Anhörung am 9. September 2009 wurde dieser Asylantrag mit Bescheid vom 28. September 2009 abgelehnt und im Wesentlichen ausgeführt, die zur Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte lasse sich derzeit bei Yeziden nicht mehr feststellen. Eine individuelle Verfolgungsbetroffenheit sei vom Kläger nicht geltend gemacht worden. Auf die Begründung im Übrigen wird Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger Klage erheben zum Verwaltungsgericht Ansbach mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2009 und gleichzeitig Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen. Es wurde beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. September 2009 zu verpflichten,

- a) festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
- b) hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde u.a. darauf hingewiesen, dass fast täglich brutale Übergriffe und Attentate in der Provinz Nineveh auf Yeziden stattfinden. Die Ermordung einzelner Yeziden bleibe mangels Interesse ausländischer Medien weitgehend unbemerkt. Die Yeziden wagten sich kaum aus ihren Dörfern in die Städte und mieden jeglichen Kontakt zu der moslemischen Bevölkerung. Der Lebenskreis der Yeziden beschränke sich gegenwärtig auf den örtlichen Bereich, wo sie aber ebenfalls nicht mehr sicher seien, was durch aktuelle Übergriffe belegt werde. Auf Plakaten und Flugblättern werde seit langem in der Provinz Nineveh/Mosul zur Vertreibung und Ermordung der Yeziden aufgerufen. Im April und August 2007 sei es zu Anschlägen gekommen, alleine im Monat August 2009 seien bei mehreren Übergriffen über 20 Yeziden ermordet worden. Die Übergriffe seien auf der Internetseite www.bahzani.net dokumentiert. Die Häufigkeit der aktuellen Übergriffe auf Yeziden, bei denen eine Vielzahl von Yeziden ermordet werde, sei ein eindeutiger Beleg der feindseligen Gesinnung der überwiegend moslemischen Bevölkerung des Iraks gegenüber den Yeziden. Die gezielte Verfolgung der Yeziden gehe weit über die allgemeine problematische Sicherheitslage im Irak hinaus. Es müsse daher von einer Gruppenverfolgung ausgegangen werden. Der UNHCR stelle in einer Stellungnahme vom 26. September 2007 fest, dass Angehörige nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften in zunehmendem Maße Zielscheibe der konfessionellen Gewalt im Irak geworden seien. Durch den Einfluss radikaler moslemischer Gruppierungen seien Menschen yezidischer Religionszugehörigkeit stärker als je zuvor gefährdet. Für fundamentalistische und streng gläubige Muslime seien die Yeziden eine abtrünnige Sekte und würden als „Ungläubige“ oder „Teufelsanbeter“ bezeichnet. Außerdem sei das religiöse Existenzminimum der Yeziden nicht gewährleistet. Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie beschränke den Schutz der Religion nicht auf den privaten Bereich, sondern knüpfe an die öffentliche Glaubensbetätigung an. Der Kläger könne sich im Irak aber unmöglich öffentlich zu seinem Glauben als Yezide bekennen, ohne mit Übergriffen auf sein Leben rechnen zu müssen. Zudem sei die gegenwärtige Sicherheitslage in der Provinz Mosul prekär, da hier die verschiedenen Ethnien um die Vorherrschaft kämpften. Religiöse Fanatiker würden dort gezielt gegen Yeziden eingesetzt. Auf die Begründung im Übrigen wird Bezug genommen.

Das Bundesamt beantragte mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2009,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2009 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss gleichen Datums wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt beigeordnet. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 22. Januar 2010 bestellte sich Rechtsanwalt zum Bevollmächtigten des Klägers und teilte mit, dass das Mandat zum bisherigen Bevollmächtigten wegen der großen Entfernung beendet worden sei. Gleichzeitig wurde Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt und gebeten, Rechtsanwalt beizuordnen.

Dieser Prozesskostenhilfeantrag wurde in der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2010 zurückgenommen. Der Kläger bestätigte in der mündlichen Verhandlung nochmals, dass es in seinem Heimatort keine Übergriffe gegeben habe, man habe jedoch versucht, einen Lkw in die Luft zu sprengen. Bewohner des Ortes seien jedoch z.B. in Mosul Opfer von Anschlägen geworden. Der Bevollmächtigte des Klägers wiederholte den Antrag aus der Klageschrift vom 6. Oktober 2009. Der Vertreter der Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Asylakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Klage, die darauf gerichtet ist, die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes vom 28. September 2009 festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, hat keinen Erfolg. Dem Kläger steht ein An-

Spruch auf die genannten Abschiebungsverbote nicht zu, der Bescheid erweist sich insgesamt als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG die Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure unterfällt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG dieser Regelung, wenn der Staat oder ihm gleichgestellte Parteien oder Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und keine inländische Fluchtalternative besteht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn einem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrechtliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen; nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfGE 76, 143 ff.; 80, 315 ff.).

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen kann das klägerische Begehren, ihm Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu geben, keinen Erfolg haben. Der Kläger konnte im Verlaufe des Verfahrens nicht glaubhaft machen, dass er vor seiner Ausreise aus dem Irak ernsthaft von Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 und 4 Buchstabe c AufenthG betroffen oder auch nur bedroht war, noch, dass ihm bei einer jetzigen Rückkehr in den Irak wegen seiner yezidischen Volks- und Religionszugehörigkeit solche Maßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung nochmals ausdrücklich bestätigt, dass in seinem Heimatort K bisher keine Übergriffe gegen Yeziden vorgekommen seien. Zwar habe man vergeblich versucht, einen Lkw in die Luft zu sprengen und Bewohner des Ortes seien außerhalb Opfer von Anschlägen geworden, nicht

jedoch in seinem Heimatort selbst. Der Kläger hat im Verfahren auch nicht vorgetragen, dass ihm je in irgendeiner Weise Gefahren für Leib oder Leben in seiner Heimat erwachsen sind.

Dem Kläger droht auch nicht als Mitglied der Gruppe der Yeziden unter Berücksichtigung der derzeitigen innenpolitischen Situation im Irak Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch nichtstaatliche Akteure. Der Kläger gehört ohne Zweifel der Religionsgemeinschaft der Yeziden an, darüber besteht unter den Beteiligten kein Streit. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass in qualitativer und quantitativer Hinsicht eine Gruppenverfolgung der Religionsgruppe der Yeziden in der Heimat des Klägers stattfindet.

Neben der unmittelbar drohenden individuellen Gefahr einer Einzelverfolgung kann sich auch die Gefahr einer Verfolgung des Asylbewerbers aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung alleine an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Religion anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder umfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt ferner eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um einzeln bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Ferner gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h., wenn auch keine innerstaatliche inländische Fluchtalternative besteht, die im Fall einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss.

Diese für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie nunmehr durch § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG, entsprechend Art. 6 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 - so genannte Qualifikationsrichtlinie - ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist.

Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist von den Tatsachengerichten auf Grund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei muss zunächst die Gesamtzahl der Angehörigen der von Verfolgungshandlungen betroffenen Gruppe ermittelt werden. Weiter müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzten Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur ermittelten Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann. Das Konzept der Gruppenverfolgung stellt der Sache nach eine Beweiserleichterung für den Asylsuchenden dar und steht insoweit mit den Grundgedanken sowohl der Genfer Flüchtlingskonvention als auch der Qualifikationsrichtlinie im Einklang (Urteil des BVerwG vom 21.4.2009 -10 C 11/08 -).

Diese durch das Bundesverwaltungsgericht festgelegten Anforderungen an eine Gruppenverfolgung erfüllt die Situation in der Heimat des Klägers gegenüber yezidischen Religionszugehörigen nicht.

Der Kläger stammt aus K und lebt damit in einem, neben dem Sindjar zweitgrößten, yezidischen Siedlungsgebiet, dem Scheichan. K ist in der Provinz Niniveh gelegen und beherbergt eine Zweigstelle des yezidischen Lalisch-Kulturzentrums (vgl. dazu: Verfolgt und umworben: Yeziden im neuen Irak von Dulz, Hajo und Savelsberg). Den Auskünften ist zu entnehmen, dass einerseits zwar landesweit Übergriffe auf Yeziden stattfinden, aus der Anschlagsdichte aber nicht auf eine Verfolgungsgefahr für jeden einzelnen Yeziden geschlossen

werden kann (vgl. dazu Urteil des VG des Saarlands vom 12.8.2008 - 2 K 122/08 -). Für die Frage der Verfolgungsdichte ist zunächst die Größe der Religionsgruppe festzustellen. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. August 2009 benennt hier eine geschätzte Zahl zwischen 200 Tausend und 600 Tausend Menschen. Uwe Brocks vom German Institute of Global and Area Studies (GIGA) dem Institut für Nahost-Studien in Hamburg geht von einer im Irak lebenden Anzahl von 200 bis 250 Tausend Menschen aus. Der UNHCR hat in Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak vom April 2005 eine Anzahl von schätzungsweise 550 Tausend Menschen genannt, so dass durchschnittlich von ca. 400 Tausend Mitgliedern der Religionsgemeinschaft im Irak ausgegangen werden kann. Weiterhin ist die Anschlagdichte festzustellen. Hierbei stützt sich das Gericht auf einen Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD, Bundesamt für Migration BFM vom 9. April 2008 mit dem Titel Fokus Irak: Situation der Yeziden in Ninawa und im Gebiet der kurdischen Regionalregierung. In diesem Bericht ist im Anhang 1 eine Auflistung von Übergriffen auf Yeziden seit März 2004 bis August 2007 enthalten. Danach ergeben sich zwischen 500 und 600 Eingriffshandlungen, die jedoch nicht durchgehend einen Bezug alleine zu der Religionszugehörigkeit haben. Daraus errechnet sich eine Anschlagdichte bei einer Gruppengröße von 400 000 Menschen und 600 Eingriffen von 1:666. Damit sind aber die Anforderungen an eine Gruppenverfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erfüllt. Die Anschlagdichte lässt eine Regelvermutung, dass jedes Mitglied der yezidischen Religionsgruppe verfolgt wird, nicht zu. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei einer wie hier größeren Gruppe eine Verfolgungsdichte von etwa einem Drittel als im Ansatz für die Regelvermutung der eigenen Verfolgung ausreichend angesehen, die aber auf entsprechender Tatsachengrundlage konkret belegt werden muss (Urteil des BVerwG vom 30.4.1996 - 9 C 170/95 -). Selbst wenn davon ausgegangen werden müsste, dass bereits bei einer Verfolgungsdichte von einem Zehntel, bei dem immerhin noch 90 Prozent der Gruppe verschont bleiben, eine Gruppenverfolgung anzunehmen wäre, hält die festgestellte Verfolgungsdichte, die sich zudem über mehrere Jahre hinweg erstreckt von 1:666 einen sicheren Abstand zu der kritischen Verfolgungsdichte. Eine Regelvermutung zu Gunsten einer Verfolgung jedes Yeziden kann nicht aufgestellt werden. Eine individuelle Betroffenheit liegt beim Kläger nicht vor, so dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt sind. Staatliche Repressionen haben die Yeziden im Irak seit der Entmachtung Saddam Husseins nicht mehr zu befürchten, sie genießen in der Verfassung verbrieft Minderheitenrechte, allerdings verfügen sie nach der Auflösung des früheren Ministeriums für Religionsangelegenheiten zu Gunsten dreier neu geschaffener Res-

sorts für die Angelegenheiten der Schiiten, der Sunniten und der Christen im derzeitigen irakischen Regierungsgefüge über keine eigenen Interessenvertretung mehr (UNHCR vom April 2005, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.8.2009). Mangels staatlicher Repression liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG nicht vor.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I Seite 1970) ist das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ein eigenständiges, vorrangig vor den sonstigen Herkunftsland bezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten zu prüfender Streitgegenstand. Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Bestimmung entspricht trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Art. 15 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24.6.2008 - 10 C 43.07 -) sich auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgeht, individuell so verdichten kann, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt und damit die Voraussetzungen dieser Vorschrift und des Art. 15 Buchstabe c der Richtlinie erfüllt.

§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffes im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 heranzuziehen. Ein solcher Konflikt liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn es sich nur um innere Unruhen und Spannungen handelt, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchstabe c der Richtlinie nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht von vorneherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an In-

tensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Ein innerstaatlicher Konflikt muss sich dabei nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken, es genügt, dass die bewaffneten Gruppen Kampfhandlungen in einem Teil des Hoheitsgebiets durchführen.

Letztlich kann es jedoch dahingestellt bleiben, ob die derzeitige Situation im Irak bereits die Annahme eines Bürgerkriegs und damit eines landesweit oder auch nur regional bestehenden bewaffneten Konflikts zu rechtfertigen vermag. Ein bewaffneter Konflikt begründet ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nämlich nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist und keine innerstaatliche Schutzalternative besteht. Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben droht dem Kläger als Angehörigen der Zivilbevölkerung vorliegend allerdings nicht. Die von der angespannten Sicherheitslage im Irak ausgehende Gefährdung betrifft eine Vielzahl von Zivilpersonen und stellt damit eine Gefahr dar, der letztlich die gesamte Bevölkerung im Irak allgemein ausgesetzt ist. Die für den Schutzanspruch erforderliche erhebliche individuelle Gefahr kann erst dann bejaht werden, wenn sich allgemeine Gefahren mit der Folge einer ernsthaften persönlichen Betroffenheit aller Bewohner des Konflikts verdichten oder sich durch individuelle Gefahr erhöhende Umstände zuspitzen. Solche individuellen Gefahr erhöhenden Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. Im Übrigen gelten für die Feststellung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Die Gefahr muss zusätzlich in Folge „willkürlicher Gewalt“ im Sinne des Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie drohen. Der Begriff „willkürliche Gewalt“ dürfte insbesondere Anschläge erfassen, die nicht auf die bekämpfte Konfliktpartei gerichtet sind, sondern die Zivilbevölkerung treffen sollen. Er dürfte sich ferner auf Gewaltakte erstrecken, bei denen die Mittel und Methoden in unverhältnismäßiger Weise die Zivilbevölkerung betreffen. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 2009 (C-465/07) steht dazu nicht im Widerspruch. Danach ist eine ernsthafte und individuelle Bedrohung im Sinne von Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie dann zu bejahen, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Gebiet allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Gemeint ist der Fall einer außergewöhnlichen Situation, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, der Schutzsuchende werde dieser Gefahr individuell ausgesetzt sein. Dabei kann der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit ein

Anspruch auf subsidiären Schutz besteht, um so geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise zu belegen vermag, dass er auf Grund von seiner persönlichen Situation inwohnenden Umstände spezifisch betroffen ist.

Vor diesem Hintergrund mögen zwar die für die Situation im Irak typischen Selbstmordattentate und Bombenanschläge Akte willkürlicher Gewalt darstellen. Allerdings lässt sich weder die für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben erforderliche Gefahren-dichte bzw. der erforderliche hohe Gefahrengrad feststellen, noch sind besondere in der Person des Klägers liegende, seine persönliche Situation betreffende Umstände vorhanden, die die Gefährdung des Klägers im Verhältnis zu sonstigen Angehörigen der Zivilbevölkerung erheblich werden lassen. Zwar erhöht sich für den Kläger wegen seiner Zugehörigkeit zur Religionsgruppe der Yeziden die individuelle Gefährdung. Geht man davon aus, dass bei einer Gesamtbevölkerung im Irak von 27,5 Millionen Menschen ca. 151 000 Opfer in der Zivilbevölkerung zu beklagen sind (vgl. dazu den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6.10.2008 mit Hinweis auf Angaben aus dem irakischen Gesundheitsministerium und der WHO) errechnet sich eine Wahrscheinlichkeit von 0,54 Prozent Opfer eines Anschlags zu werden. Auch wenn in diesem Zusammenhang berücksichtigt wird, dass sich diese Gefährdung durch die Religionszugehörigkeit des Klägers erhöht, wird deutlich, der den Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt im Irak noch kein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson werde bei Rückkehr alleine durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufen, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des Art. 15 Buchstabe c der Richtlinie ausgesetzt zu sein. Dies gilt umso mehr angesichts des Umstandes, dass sich die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle im Irak seit Beginn der US-amerikanischen Truppenaufstockung im Frühsommer 2007 deutlich vermindert haben. Schließlich verneint das Gericht einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt. Die Gewalttaten, die deutlich unterhalb der Schwelle eines Bürgerkrieges liegen, erreichen auch das vom Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 24. Juni 2008 (10 C 43.07) vorausgesetzte Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit nicht.

Im Weiteren kann der Kläger auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG herleiten. Dass der Kläger gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht in den Irak abgeschoben werden darf, weil sich die Abschiebung in Anwendung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 als unzulässig erweist, kann vorliegend nicht angenommen werden. Insbesondere sprechen ausgehend von der dargestellten Sachlage keine An-

haltspunkte dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zu erwarten hätte.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei sind Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60 Buchstabe a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Eine solche vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gibt es in Bayern. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit IMS vom 18. Dezember 2003 verfügt, dass auslaufende Duldungen irakischer Staatsangehöriger bis auf Weiteres um jeweils sechs Monate verlängert werden. Dies ist in Bayern mit der Ausnahme von Straftätern und Sicherheitsgefährdern aus den Provinzen Sulaimaniyah, Erbil und Dohuk nach wie vor Praxis.

Abgesehen davon vermag eine allgemeine Gefahrenlage nur dann ein zwingendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen, wenn es dem Kläger mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz, insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten wäre, in sein Heimatland abgeschoben zu werden.

Dies wäre dann der Fall, wenn er im Irak einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (Urteil des BVerwG vom 17.10.1995 - 9 C 15.95 -; Urteil vom 8.12.1998 - 9 C 4.98 -). Eine derart extreme Gefährdungslage bei einer Rückkehr in den Irak ist indes nicht darstellbar. Die insgesamt zurückgehende Anzahl der durch Terrorakte und andauernde Kampfhandlungen zu beklagenden Zivilopfer lässt im Irak in Relation zu der Gesamtbevölkerungszahl nicht die Annahme zu, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender Anschläge oder Kampfhandlungen zu werden. Mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Saarland (Beschluss vom 9.3.2007 - 3 Q 113-06-) ist das Gericht daher der Auffassung, dass im Irak offensichtlich eine extreme Gefahr in diesem Sinne nicht besteht, da bei einer Bevölkerungszahl von ca. 27 Millionen Irakern mit einer Opferzahl, die sich zwischen 89.000 und 654.965 Menschen seit März 2003 bewegt (zu der letzten Zahl siehe Süddeutsche Zeitung vom 12.1.2007

mit Hinweis auf eine amerikanische Untersuchung der Johns Hopkins School of Medicine) mindestens 97,5 Prozent der irakischen Zivilbevölkerung von Anschlägen seit Kriegsbeginn verschont geblieben sind und mithin nicht jeder irakische Rückkehrer sehenden Auges der Gefahr des alsbaldigen Todes oder schwerster Verletzungen ausgesetzt ist.

Eine Gefährdung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen nicht, viele Hilfsorganisationen führen ihre Programme mit irakischen Ortskräften weiter, nachdem eigenes Personal wegen der Gefahr von Entführungen abgezogen wurde. Auch das Handelsministerium lässt weiterhin Nahrungsmittel verteilen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.8.2009).

Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. September 2009 erweist sich daher als rechtmäßig, die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung